

**„Offene Bild- und Tonaufnahmen durch  
unbemannte Luftfahrssysteme?“  
Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 BayPAG**

**Dialogfolien als „Produkt“ des Lehr- und Lernvertrags**

Veranstaltung: Cyberlaw im Wintersemester 2023/24

Darmstadt, den 07.11.2023

# Agenda

- Dialogfolien als Produkt eines Lehr- und Lernvertrags
- Frage eines Studierenden in der Cyberlaw-Veranstaltung  
24.10.2023
- Gesetzestext
- Rechercheumfang
- Gesetzesbegründung
- Kommentarliteratur
- Handbuch

# Dialogfolien als Produkt eines Lehr- und Lernvertrags (I)

Das integrierte Veranstaltungskonzept (nahtloser Übergang von Vorlesung in Übung und umgekehrt) ist durch das Konzept „FS<sup>3</sup>“ („flexible, sensible and sensitive solution“) und durch die Zielvorgabe eines Lehr- und Lernvertrags\* geprägt. Grundsätzlich prüft die Professorin nur das, was sie gelehrt hat; aber sie lehrt wesentlich mehr als sie prüft.

Damit die Selektionsentscheidung – welche (rechts)wissenschaftliche Perspektive, welche Methodik und Dogmatik, welche Szenarien mit welcher Impact- und Multiplikationsambition – die Chance auf Teilen hat („sharing academia“ (eigene Terminologie) in Anlehnung an „sharing economics“), tritt die Professorin „in Dialog“ mit den Studierenden im Interesse eines gemeinsamen „Vorlesungs-/Veranstaltungsdesigns“ (eigene Terminologie).

# Dialogfolien als Produkt eines Lehr- und Lernvertrags (II)

Es werden (Einstiegs-)Quellen und Hintergrundinformationen geteilt sowie Antworten auf Verständnis- und weiterführende (Forschungs-)Fragen präsentiert. Die Professorin ist ständig an neuen (Rechts-)Fragen / Szenarien – insbesondere aus Perspektive von Studierenden – interessiert und fordert deshalb ausdrücklich zur Beteiligung auf. Das Angebot eines Lehr- und Lernvertrags ist Bestandteil eines Ansatzes von „open innovation“ in der Wissenschaft - wobei die Betonung auf „schaffen“ liegt. Dies können „wir“ am besten kooperativ und multidisziplinär erreichen – um das Potenzial von Studierenden, die kein traditionelles juristisches Kapazitäts- und Kompetenzportfolio (kein juristisches Hauptstudium, keine Karriere als Richter, Rechtsanwalt...) erstreben, zu integrieren.

# Frage eines Studierenden in der Cyberlaw-Veranstaltung vom 24.10.2023



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Bei der Einführungsveranstaltung am 24.10.2023 wurde im Kontext des didaktischen DEMONSTRATORS\* (Slaughterbots) der Art. 47 BayPAG näher besprochen. In diesem Zusammenhang fragte ein Studierender:

Was heißt „offene Bild- und Tonaufnahmen“ im Kontext von „Drohnen“?

## Art. 47 Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen

(1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden:

1. **offene** Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 1,
3. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 bis 5 und
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(2) 1In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. 2In diesen Fällen soll auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme durch die Polizei gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen.

(4) Diese unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.

# Rechercheumfang

Im Rahmen der Recherche wurde auf folgende Quellen eingegangen:

- Gesetzesbegründung: Drcks. 17/20425
- Kommentarliteratur: Buckler in BeckOK PolR Bayern
- Handbuch: Chibanguza (Hrsg.): Künstliche Intelligenz

# Historische Auslegung: Gesetzesbegründung

## Gesetzesbegründung – Drcks., 17/20425, S. 68 (zu Art. 47 BayPAG) vom 30.01.2018

„Abs. 2 stellt klar, dass **offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen** nach Art. 33 Abs. 1 bis 3, bei denen nach Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls der Einsatz von Drohnen zugelassen wird, auch im Fall eines Drohneneinsatzes ihren **Charakter als offene Maßnahmen** bewahren müssen. Aus diesem Grund soll in diesen Fällen die Polizei auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme (etwa durch einen gut sichtbaren Hinweis auf der Kleidung des die Drohne steuernden Beamten oder im Eingangsbereich von Veranstaltungen, bei denen Drohnen eingesetzt werden) besonders hinweisen. Der Einsatz von konventionellen Luftfahrzeugen, die der Bevölkerung etwa durch lautere Fluggeräusche und/oder größere Abmessungen auffälliger und letztlich auch vertrauter sind, wie zum Beispiel Hubschrauber, bleibt von der Vorschrift unberührt.“



# Systematische und historische Auslegung: Gesetzesbegründung zu Art. 33 BayPAG



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## Gesetzesbegründung – Drcks., 17/20425, S. 51 (zu Art. 33BayPAG) vom 30.01.2018

„Die Überschrift des bisherigen Art. 32, der als Folgeänderung zum nunmehrigen Art. 33 wird, wird durch ausdrückliche Aufnahme des Umstandes, dass es sich bei sämtlichen nach dieser Norm zulässigen polizeilichen Bild- und Tonaufnahmen **um stets offene, also für jedermann erkennbare Datenerhebungen handelt, prägnanter und inhaltsoffener gefasst.**“

# Auszug aus der Kommentarliteratur\*

„Bei offenen Maßnahmen (Art. 33 und Art. 36 Abs. 1 Nr. 1, **soweit man eine offene Observation für möglich hält**; → Art. 36 Rn. 28) kann die Nutzung von ULS dabei tatsächlich zu einer Steigerung der Eingriffsintensität führen: Anders als Drehflügler dürften ULS aufgrund ihrer typischerweise geringeren Größe und der von ihnen ausgehenden Geräuschemissionen vielfach kaum von den sich in ihrem (potentiellen) Erfassungsbereich befindlichen Personen wahrnehmbar sein (s. zur Abhängigkeit der Wahrnehmbarkeit vom konkret eingesetzten Modell Roggan NVwZ 2011, 590 (591 f.); Skobel Die Polizei 2018, 252 (254 f.); sa LT-Drs. 17/20425, 68; zum Ganzen bereits Gusy Die Kriminalpolizei 2014, 16 (19 f.)). **Das führt zwar nicht dazu, dass eine offene zu einer verdeckten Maßnahme wird (so aber Tomerius LKV 2020, 481 (485)), wohl aber dazu, dass sich die offene einer verdeckten Maßnahme insoweit annähert, als sie für Betroffene kaum erkennbar sein kann – was aber ein Grund dafür ist, dass heimlichen Eingriffen grundsätzlich eine höhere Intensität beigemessen wird und für sie entsprechend strengere Verhältnismäßigkeitsanforderungen gelten (s. insbesondere zum Versammlungsrecht Roggan NVwZ 2011, 590 (591 f.); allgemeiner Zöller/Ihwas NVwZ 2014, 408 (411 f.); Kornmeier, Der Einsatz von Drohnen zur Bildaufnahme, 2012, 132 f. 147 ff.; vgl. auch Martini DÖV 2019, 732 (736 f., 740 f.); Müller-ter Jung/Rexin CR 2019, 643 (647 ff.))...**

\*Buckler in BeckOK PolR Bayern, 22. Ed. 15.4.2023, PAG Art. 47 Rn. 9.

# Auszug aus der Kommentarliteratur\*

...Entsprechend erscheint die Normierung der Zulässigkeit der Nutzung von ULS bei offenen Maßnahmen auch nicht nur im Sinne einer Klarstellung sinnvoll (vgl. im Zusammenhang mit Überlegungen zu einem neuen Musterpolizeigesetz Thiel Die Verwaltung 53 (2020), 1 (19)); sie kann auch insoweit zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich erscheinen, als aufgrund der Nähe zu verdeckten Maßnahmen normative Vorkehrungen zur Wahrung des offenen Charakters der unter Nutzung von ULS durchgeführten Maßnahmen zu treffen sind. In diese Richtung weist auch Art. 47 Abs. 2, der zusätzliche Anforderungen an den Einsatz von ULS bei offenen Maßnahmen normiert (→ Rn. 18), die der in der Nutzung von ULS angelegten Gefahr der faktischen Schaffung einer Ermächtigung zu heimlichen Eingriffen entgegenwirken sollen (s. Albrecht/Schmid VR 2017, 181 (187); Skobel Die Polizei 2018, 252 (254 f., 256 f.); Zöller/Ihwas NVwZ 2014, 408 (412); wohl für die Notwendigkeit einer gesonderten Ermächtigung jedenfalls für den „nicht-erkennbaren“ Einsatz von ULS bei Versammlungen Roggan NVwZ 2011, 590 (594 f.); zu möglichen praktischen Schwierigkeiten bei der Wahrung der Offenheit Martini DÖV 2019, 732 (740 f.); sa Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Stellungnahme v. 21.12.2017, 48, mit der Forderung, in Art. 47 zusätzlich eine Klarstellung dahin einzufügen, dass sicherzustellen ist, dass eine Einsichtnahme in Wohnräume verhindert wird, soweit nicht die Voraussetzungen hierfür vorliegen; dies wird man jedenfalls unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten berücksichtigen müssen).“

\*Buckler in BeckOK PolR Bayern, 22. Ed. 15.4.2023, PAG Art. 47 Rn. 9.

# Auszug aus der Kommentarliteratur\*

„Art. 47 Abs. 2 beinhaltet eine Sonderregelung für den Einsatz von ULS bei offenen Maßnahmen (iSv Art. 33 Abs. 1–3) und bildet insofern eine Ausnahme von der im Übrigen strengen Akzessorietät, als durch ihn zusätzliche Voraussetzungen für den Einsatz von ULS normiert werden. Diese zielen darauf ab, zu verhindern, dass die an sich offenen Maßnahmen nach Art. 33 Abs. 1–3 durch die Nutzung von ULS faktisch zu verdeckten Maßnahmen werden (Art. 47 Abs. 2 S. 1; → Rn. 9; dagegen beinhaltet die neue Parallelregelung des § 34 SOG M-V keine entsprechende Regelung, doch soll dieser Aspekt auch dort unter Verhältnismäßigkeitsaspekten berücksichtigt werden müssen, dazu Roggan NJ 2020, 290 (296)). Das lässt sich im Grundsatz bereits dadurch erreichen, dass ULS nicht „konspirativ“ oder bewusst unauffällig eingesetzt werden; in der Praxis einfacher scheint jedoch ein von der Sollvorschrift des Art. 47 Abs. 2 S. 2 ins Auge gefasster gesonderter Hinweis, der gut sichtbar beim Eingang von Veranstaltungen, durch eine besondere Kennzeichnung des das ULS steuernden Beamten (LT-Drs. 17/20425, 68; s. Zöller/Ihwas NVwZ 2014, 408 (412)), wiederholte Lautsprecherdurchsagen (Zöller/Ihwas NVwZ 2014, 408 (412)) oder aber ein von dem ULS ausgesendetes akustisches oder optisches Signal realisierbar scheint (sa die Erwägungen in MVLT-Drs. 7/3694, 191, wobei § 34 SOG M-V gerade keine mit Art. 47 Abs. 2 vergleichbare Regelung enthält; der Einsatz von Positionslichtern oder ähnlichem ist zumindest tagsüber auch dann nicht zwingend, wenn die einschlägigen Regelungen des EU-Luftfahrtrechts anwendbar sind, s. SERA.3215 lit. a, Anhang VO (EU) 923/2012; → Rn. 17), wobei zu bedenken ist, dass selbst kleine ULS akustisch durchaus wahrnehmbar sind....

\*Buckler in BeckOK PolR Bayern, 22. Ed. 15.4.2023, PAG Art. 47 Rn. 18.

# Auszug aus der Kommentarliteratur\*

...Aufgrund des Soll-Charakters von Art. 47 Abs. 2 S. 2 ist dabei zwar auch ausnahmsweise ein Abweichen von der Kennzeichnungspflicht zulässig; bei abstrakter Betrachtung sind aber faktisch keine sachlichen Gründe ersichtlich, die bei offenen Maßnahmen einen vollständigen Verzicht auf die Kennzeichnungspflicht rechtfertigen könnten: Auch bei einem nicht räumlich beschränkten Einsatz von ULS dürfte sich die Offenheit zumindest dadurch sichern lassen, dass die Sicht- oder Hörbarkeit des ULS selbst gewährleistet wird, womit beim gegenwärtigen Stand viel dafür spricht, die Kennzeichnungspflicht als faktisch zwingend anzusehen (sa die Forderung nach einer rechtlich absoluten Kennzeichnungspflicht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Stellungnahme v. 21.12.2017, 48; s. zum Ganzen Martini DÖV 2019, 732 (740 f.); aus der Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Erkennbarkeit VG Sigmaringen ZD 2021, 333 Rn. 58 ff.).“

\*Buckler in BeckOK PolR Bayern, 22. Ed. 15.4.2023, PAG Art. 47 Rn. 18.

# „(Un-)Heimlichkeit“

## Auszug aus Handbuch: Chibanguza



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

„Für eine D Rechtsperspektive ist die Ubiquität elementare Erkenntnis, weil nur so die rechtliche (V)Erfassung dieser Einsatzmöglichkeiten wie Schutzbedürfnisse gewährleistet werden kann.

2. (Wahrnehmung der) Vielgestaltigkeit – Von der Wespen- bis zur Flugzeuggröße. Entscheidend für die Wahrnehmbarkeit der D ist die Vergegenwärtigung ihrer Vielgestaltigkeit. Der Umfang reicht von einem US-amerikanischen Vierteldollar bis hin zur Flugzeuggröße (Remotely Piloted Aircraft (RPA) in der Klassifizierung der International Civil Aviation Organization (ICAO)). Auch VideoD sind bereits im Umfang von 4 cm verfügbar. Zudem gibt es bereits D mit tierischer „Cyborgqualität“ – etwa eine „Cyber-Libelle“, die mit einem Elektronikrucksack gesattelt zum autonomen Fliegen gesteuert werden kann. Diese Vielgestaltigkeit ist entscheidend für ein Charakteristikum der FlugD – sie kann entweder (\*)weil sie so hoch fliegt und/oder (\*)weil sie so klein ist per se intrusiv (eindringlich wie eingreifend) wirken. Diese **(Un-)Heimlichkeit ist Charakteristikum**. Es ist ein Novum in der Menschheitsgeschichte, dass überall und jederzeit und bisweilen vergeblich nach D Ausschau gehalten werden muss, um sich seiner Privatheit wie der Nichtaufzeichnung der eigenen Person wie des eigenen Verhaltens sicherer zu sein. Die ubiquitäre (→ Rn. 41) Mobilität der FlugD droht insoweit den Überwachungsdruck von „risk averse personalities“ im Vergleich zu stationärer Videoüberwachung exponentiell zu vergrößern (zur Top-Down Perspektive → Rn. 54 f.). Umso essentieller ist auch die Fernidentifizierung (Art. 3 Nr. 31 EU-DeVO-UAS-DLB-2019/945) – die eben die elektronische Wahrnehmbarkeit ermöglicht.“

\*Schmid/Toptaner: Drohnen – Legalität, Wirtschaftlichkeit und Operationalität in Chibanguza(Hrsg.): Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, S. 491, Rn. 42-44.

# Dialogfolien als „Produkt“ des Lehr- und Lernvertrags

Your critique is input for me!

Fragen von Studierenden können auch gern per E-Mail an

[schmid@cylaw.tu-darmstadt.de](mailto:schmid@cylaw.tu-darmstadt.de)

eingereicht werden.